

Satzung des Vereins Grazer Turnerschaft

Präambel

Im Jahr 1884 erfolgte die Gründung des Grazer Turnvereins nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, der Erhaltung und Förderung der Gesundheit durch Turnen nach F. L. Jahn. In diesem Sinn wurde der Verein über die Jahrzehnte geführt und hat sich stets weiterentwickelt. Heute bietet der Verein Grazer Turnerschaft allen ein zu Hause, die Körper und Geist trainieren wollen und abseits von Politik und Religion, Freude am gemeinsamen Erleben und Gestalten haben.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein Grazer Turnerschaft“ (VGT), hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Steiermark. Er ist ein Turnverein und Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreich, Landesverband Steiermark.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie die Förderung der Gemeinschaft und Freundschaft durch Pflege aller Arten von Bewegung und insbesondere des Turnens.
2. Der Verein ist frei von parteipolitischen Bestrebungen und Aktivitäten und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. ein geordneter Turnbetrieb mit regelmäßig abgehaltenen Turnstunden für Mitglieder aller Altersstufen
2. die Heranbildung, Ausbildung und Fortbildung von Trainern/Trainerinnen und Vorturnern/Vorturnerinnen
3. die Abhaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Jugendlehrgängen, Workshops, Kursen, Schulungen, Seminaren, Trainingslagern und Studienreisen;
4. Förderung und Durchführung der sportlichen Ausbildung
5. die Durchführung von Wettkämpfen, Turnfesten, Schauvorführungen Schwimmveranstaltungen, Wanderungen, Fahrten, Lagern, Vorträgen, geselligen Zusammenkünften, und dergleichen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine oder Verbände
6. Die Teilnahme an Wettkämpfen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie das Anbieten gemeinschaftsfördernder Aktivitäten und Veranstaltungen für alle Alters- und Fähigkeitsstufen
7. die Beschaffung, Erhaltung und Miete von Turn- und Spielplätzen, Turnhallen, Schwimmbädern und anderen Übungsstätten, Vereinsheim, Schihütten, Turngeräten und ähnlichem
8. die Herausgabe von Mitteilungsblättern (Vereinszeitung), Führung einer Homepage und Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken und Medien
9. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen, Newslettern
10. Durchführung von Werbung, wie z.B. Bandenwerbung und sonstige Werbung
Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
11. Durchführung von Bällen, Festen, Benefizveranstaltungen, Flohmärkten, Tombolas

12. Verkauf von Bausteinen, Wimpeln, Sportutensilien, Jahreskalendern und sonstigen Druckschriften
13. Abschluss und Durchführung von Sponsor- und Werbeverträgen
14. sonstige, den Vereinszweck fördernde Tätigkeiten

§ 4 Geld- und Sachmittelaufbringung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Vereinsmitglieder
2. Subventionen und Förderungen
3. Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins
4. Spenden
5. Stiftungen, Sammlungen, Sponsoring, Erbschaften, Vermächtnisse
6. Erträgnisse aus den in § 3 angeführten Tätigkeiten
7. Werbung jeglicher Art
8. Zinserträge

Art und Höhe, sowie Fälligkeit der Beiträge, bestimmt die Hauptversammlung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder: Das sind alle natürlichen Personen mit einer aufrechten Mitgliedschaft.
2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines ermäßigten Mitgliederbeitrages unterstützen und fördern wollen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche auf Grund ihrer Verdienste um den Verein gem. § 6 Abs. 3 als solche ernannt wurden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung mit vollständig ausgefülltem Anmeldeformular durch den Turnrat. Dieser kann die Aufnahme des Bewerbers nach Prüfung in der ihm geeignet erscheinenden Form, ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung mit vollständig ausgefülltem Anmeldeformular durch Eltern oder Erziehungsberechtigte im Einvernehmen mit dem Turnrat. Bei aufrechter Mitgliedschaft werden nicht volljährige Mitglieder nach Erreichung der Volljährigkeit automatisch zu volljährigen Mitgliedern.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Turnrates durch die Hauptversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung an das Büro des VGT. Die Benachrichtigung der Abmeldung ist jederzeit möglich und kann vom Turnrat in Ausnahmefällen mit sofortiger Wirkung genehmigt werden oder wird andernfalls mit Jahresende (31.12.) desselben Jahres wirksam.
2. Eine Streichung kann erfolgen, wenn die Bezahlung rückständiger Beiträge trotz Mahnung unterbleibt.
3. Der Ausschluss kann wegen gröblicher Nichtbeachtung der Satzungen oder wegen eines das Ansehen des Vereines bzw. den Vereinszweck schädigenden und unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

Über Streichung und Ausschluss verfügt der Turnrat. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung binnen 14 Tagen an die Hauptversammlung zu. Der Antrag dafür muss beim Turnrat eingebracht werden.

Austritt, Streichung und Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung zur Leistung bereits fälliger Vereinsbeiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsbetrieb, soweit er nicht ausschließlich bestimmten Gruppen vorbehalten ist, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins ordnungsgemäß zu benutzen.
2. Sie haben, sofern sie mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht im Rückstand sind, in der Hauptversammlung ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates einzuhalten sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
4. Die unterstützenden Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein nahestehen und ihn durch einen reduzierten Mitgliedsbeitrag fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, kein aktives oder passives Wahlrecht, sie sind nicht berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen oder zu beanspruchen. Sie haben jedoch das Recht auf Bezug der Vereinszeitung, auf Teilnahme an der Hauptversammlung und auf Teilnahme an Vereinsfesten. Die Pflichten richten sich nach § 8 Abs 3.
5. Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen schwerer bzw. das Ansehen des Vereines schädigender Verfehlungen auf Antrag des Turnrates durch die Hauptversammlung widerrufen werden.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Turnrat
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres zu einem vom Turnrat zu bestimmenden Zeitpunkt statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Turnrates oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung haben durch den Turnrat zu erfolgen.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Turnrat schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 8) hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse gemäß §11 Abs 2. lit. h - i bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Mangels diesem/dieser führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Turnrates den Vorsitz.
10. Abstimmungen und Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
11. Die Wahl des Obmannes/der Obfrau leitet ein vom Schiedsgericht anwesendes Mitglied.
12. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten, ausgenommen in jenen Angelegenheiten, welche in die Kompetenz des Schiedsgerichtes fallen.
2. Der Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Turnrates und der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Turnrates und der Rechnungsprüfer;
 - b. die Wahl des Turnrates, die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
 - c. die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge, sofern diese nicht durch die automatische Indexanpassung, welche bei der Jahreshaupt-versammlung 2013 beschlossen wurde, verändert werden;
 - d. die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Turnrat oder einzelne Turnratsmitglieder;
 - f. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Hauptversammlung;
 - g. die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates und der Mitglieder;
 - h. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von unbeweglichem Vereinseigentum;
 - i. die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
3. Anträge zu den zwei letztgenannten Punkten (h, i) müssen in der festgesetzten Tagesordnung ausdrücklich bekanntgegeben werden.

§ 12 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 1. Obmann/Obfrau
 2. Obmann-/Obfraustellvertreter/in
 3. Kassenwart/in
 4. Schriftwart/in
 5. Oberturnwart/in
 6. Jugendwart/in
 7. Seniorenwart/in
 8. Bau-/Liegenschaftswart/in
 9. Gerätewart/in

10. Dietwart/in
11. Badewart/in

2. Außer für den Obmann/die Obfrau und den Obmannstellvertreter/die Obfraustellvertreterin ist vom Turnrat für jedes Turnratsmitglied ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen; dieser/diese vertritt das betreffende Turnratsmitglied in dessen Abwesenheit mit Stimmrecht. Dem Turnrat können bis zu elf Mitglieder angehören.
3. Weitere Beiräte können bei Bedarf vom Turnrat bestellt werden. Beiräte haben nur eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht im Turnrat.
4. Der Obmann/die Obfrau sowie die Mitglieder des Turnrates werden für eine Funktionsperiode von 18 Monaten, bis zur nächsten Hauptversammlung, welche bis spätestens 30.6. des Folgejahres stattfinden muss, gewählt. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt.
5. Der Turnrat wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in oder mangels diesem vom ältesten Turnratsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als deren Hälfte anwesend ist.
7. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/e ihr/ihre Stellvertreter/in, mangels diesem das älteste Turnratsmitglied.
9. Scheidet ein Turnratsmitglied während der Funktionsperiode aus, hat der Turnrat das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen.
10. Scheiden der Obmann/die Obfrau oder gleichzeitig mindestens zwei andere Turnratsmitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat eine binnen sechs Wochen einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung die Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin haben die verbleibenden Turnratsmitglieder für die geordnete Fortführung des Vereinsbetriebes zu sorgen.
11. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Turnratsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 12.) oder Rücktritt (Abs. 13.).
12. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Turnrat oder einzelne Mitglieder des Turnrates entheben.
13. Mitglieder des Turnrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Turnrat, im Falle des Rücktrittes des gesamten Turnrates an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl beziehungsweise Bestellung (Abs, 9.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Turnrates

1. Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan (Hauptversammlung, Schiedsgericht) zugewiesen sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - b. Sorge um einen geordneten Vereinsbetrieb;
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - e. Aufnahme und Kündigung/Entlassung von Beschäftigten des Vereines;
 - f. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen;
 - g. Vorbereitung der Hauptversammlung mit Festsetzung der Tagesordnung, der Ausarbeitung von Berichten und Erstellung von Anträgen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendig sind;
 - h. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Der Turnrat kann im Rahmen dieser Satzungen eine Geschäftsordnung betreffend die

Führung seiner Obliegenheiten erlassen.

3. Die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder des Turnrates sind insbesondere:

- a. Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Turnrat.
- b. Dem/der Obmann/Obfraustellvertreter/in obliegen bei Abwesenheit des Obmannes/der Obfrau dessen Aufgaben.
- c. Der/die Schriftwart/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei schriftlichen Angelegenheiten. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle in den Sitzungen der Hauptversammlung und des Turnrates.
- d. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
- e. Der/die Oberturnwart/in ist für die gesamte turnerische und mannschaftliche Ausrichtung des Vereines verantwortlich.
- f. Dem/der Jugendwart/in obliegt die Betreuung und mannschaftliche Führung der Kinder und Jugendlichen.
- g. Der/die Seniorenwart/in fungiert als Bindeglied zwischen Senioren und Turnrat.
- h. Der/die Bau-/Liegenschaftswart/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege des beweglichen (ausgenommen Turn- und Sportgeräte) und unbeweglichen Vereinsvermögens verantwortlich.
- i. Der/die Gerätewart/in ist für sämtliche Turn- und Sportgeräte verantwortlich.
- j. Der /die Dietwart/in ist für die ideelle, geistige und kulturelle Ausrichtung des Vereines zuständig.
- k. Der/die Badewart/in ist für den Betrieb des VGT-Bades zuständig.

Eine weitere detaillierte Beschreibung der Aufgaben der einzelnen Turnratsmitglieder kann vom Turnrat beschlossen und in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

4. Die Turnratsmitglieder üben ihre Funktionen selbständig aus, die Einheitlichkeit der Vereinsleitung ist zu wahren.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Turnrates gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über die Geschäftskontrolle haben sie dem Turnrat, über den Rechnungsabschluss der Hauptversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte § 12 Abs. 4., 11., 12. und 13. sinngemäß.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Turnrat und/oder dem Schiedsgericht angehören.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten von Vereinsangehörigen, welche aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden von einem Schiedsgericht, welches aus vier von der Hauptversammlung gewählten, nicht dem Turnrat angehörenden Vereinsmitgliedern besteht, behandelt.
2. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher mangels Einigung durch das Los bestimmt wird.
3. Die Streitparteien haben im Vorhinein schriftlich zu erklären, sich der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu unterwerfen.
4. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
5. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Schiedsgerichtes die Bestimmungen der Punkte § 12 Abs. 4. 11., und 13. sinngemäß.

§ 16 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens unter Bestellung eines Vermögensabwicklers. Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle dem Verein "Altersturner des Vereines Grazer Turnerschaft", ZVR-Zahl 525077842, zu übertragen.

Sollte auch dieser Verein seine Auflösung beschließen oder eine solche behördlicherseits verfügt werden oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34ff.BAO zu verwenden.

Das Vermögen darf auch im Falle einer behördlichen Auflösung nur einem gemeinnützigen, dem Allgemeinen Sportverband Österreich Landesverband Steiermark (ASVÖ) und/oder einem dem ÖTB angehörenden Turnverein oder einem auf gleicher Grundlage neu zu bildenden Verein zugeführt werden.

Graz, 04.05.2024